

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 51 vom 24.09.2018 S. 1203, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 409, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 986, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 254, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1193, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 213, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 804, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 343, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 906, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 929

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 906), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik und der Personalentwicklung beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, sowohl erfolgreich in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement und Personalentwicklung einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften

charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, Personalmanagement und Bildungswissenschaften beziehen. ⁵Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, insbesondere des Personalmanagements einschließlich des Personalrechts, die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik) sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkte (C) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik)	24 C
2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	24 C
3. Personalmanagement und Personalrecht	24 C
4. Wahlbereich	24 C
5. Masterarbeit	24 C

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module ist dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) Die mit 24 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen.

(5) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist Anlage II zu entnehmen.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erbracht werden.

1. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik) 24 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0007	Wirtschaftspädagogisches Kolloquium	6 C
M.WIWI-WIP.0009	Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6 C
M.WIWI-WIP.0011	Diagnostik und Assessment in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	6 C

b. Wahlpflichtmodul

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0012	Berufsbildungspolitik und Steuerung beruflicher Aus- und Weiterbildung	6 C
M.WIWI-WIP.0013	Vertiefende Fachdidaktik und Unterrichtsforschung Wirtschaftswissenschaften	6 C

2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (24 C)

Es müssen jeweils zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C aus zwei der drei nachfolgend genannten Bereiche erfolgreich absolviert werden.

a. Bereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung	6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C

b. Bereich „Marketing und E-Business“

M.WIWI-BWL.0055	Marketing Channel Strategy	6 C
M.WIWI-BWL.0075	Pricing Strategy	6 C
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-WIN.0001	Modeling and System Development	6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	6 C

c. Bereich „Unternehmensführung“

M.WIWI-BWL.0023	Performance Management	6 C
-----------------	------------------------	-----

M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C

3. Personalmanagement und Personalrecht (24 C)

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erbracht werden.

a) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0015	Future Work Skills und Implikationen für die Personalentwicklung	6 C
-----------------	--	-----

b) Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Nr. 2 absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden

M.WIWI-BWL.0091	Organizational Behavior	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0110	Strategic Human Resource Development	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C

c) Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	6 C

4. Wahlbereich (24 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Es können Module mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern Sie noch nicht in einem anderen Bereich eingebracht wurden.

b) Daneben sind Module aus folgender Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen wählbar, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht worden sind. Die Module mit der Anfangskennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul,

mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.DK	Module Diversitätskompetenzen	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenzen	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.MK	Module Medienkompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C

c) Es können Module im Umfang von bis zu 12 C aus dem Sprachangebot der Universität gewählt werden, soweit es sich um Module handelt, die wenigstens ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

d) Im Wahlbereich können anstelle der in Buchstaben a bis c genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

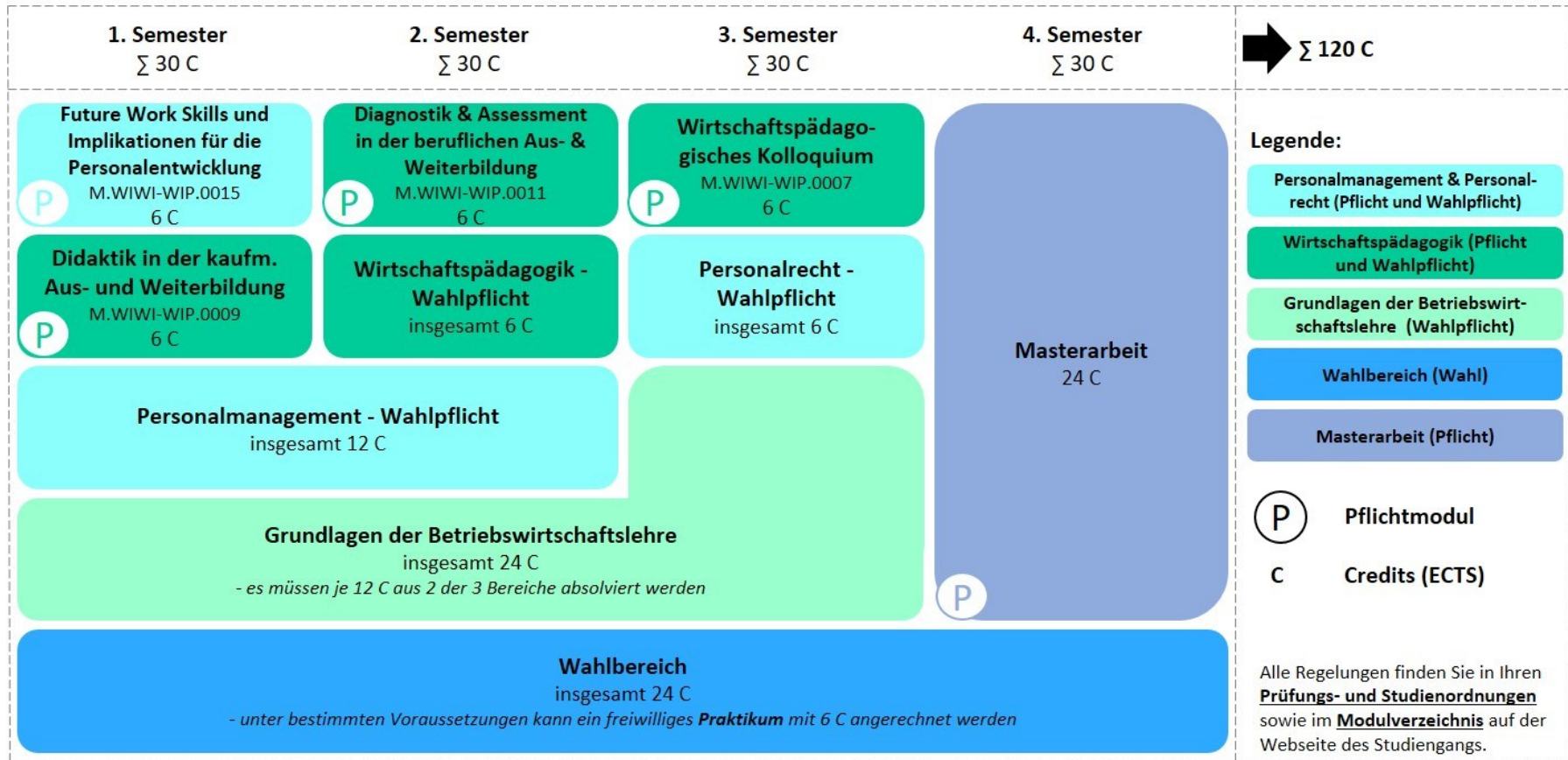
5. Masterarbeit 24 C

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

